

müssen zu folgenden Terminen bei der zuständigen DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung vorliegen:

- für das I. Quartal 1957
bis spätestens 5. November 1956,
- für das II. Quartal 1957
bis spätestens 5. Februar 1957,
- für das III. Quartal 1957
bis spätestens 5. Mai 1957,
- für das IV. Quartal 1957
bis spätestens 5. August 1957.

(2) Die Belieferung aller später eingehenden Bestellungen erfolgt im Strecken- oder Lagergeschäft über die zuständige DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung.

§ 9

(1) Die Bestellungen für den Direktverkehr müssen folgende Mindestmengen für ein Quartal und für ein Werk erreichen:

- a) bei Zement, Mauervollziegeln, Kalksandsteinen, Hohlblocksteinen, Schlackensteinen, Kies und Sand für Bauzwecke 6 Waggons,
- b) bei Deckenhohlziegeln, sonstigen Hohlziegeln sowie Dachsteinen aller Art 4 Waggons,
- c) bei Industriekalk, Baukalk, Karbidkalkhydrat, Mischbinder 3 Waggons,
- d) bei Rohkalkstein, Rohgips, Splitt, Pflaster, Grus, sonstigen Naturstein-erzeugnissen, Quarzsand, Sande für die Glas- und Keramikindustrie 3 Waggons,
- e) bei allen übrigen Baumaterialien 1 Waggon.

(2) Bei Bezug auf dem Wasserwege gelten Schiffs-ladungen in Höhe der vorgenannten Mindestmengen.

(3) Die Mindestmenge für eine Teillieferung der Quartalsmenge des Direktverkehrs ist eine Waggon-ladung bzw. Schiffsladung, bei Selbstabholung ab Werk eine LKW-Ladung.

(4) Die Mindestmenge für ein Quartal beträgt für den Baustoffeinzelhandel für Baustoffe aus dem Kontingent Handel und Versorgung bei allen Baumaterialien ein Waggon, bei Selbstabholung ab Werk bei allen Baumaterialien eine LKW-Ladung.

(5) Bei vorstehender Regelung ist einem Waggon bei jeder Warenart diejenige Menge gleichzusetzen, die in einem Waggon mit 15 t Ladegewicht verladen werden kann.

III.

Vermittlungs-, Vertragshändler-, Strecken- und Lagergeschäfte

§ 10

(1) Alle Bedarfsträger können die Materialien des Handelsprogramms der DHZ Baustoffe von Lieferwerken aller Eigentumsformen über die zuständige DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung im Vermittlungsgeschäft beziehen. Für das Vermittlungsgeschäft gelten folgende Bedingungen:

- a) für ihre Vermittlungstätigkeit steht den DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen eine Pro-

vision gemäß Preisverordnung Nr. 232 vom 1. März 1952 — Verordnung über die Provisionen der Deutschen Handelszentralen für die Mitwirkung beim Abschluß und bei der Abwicklung von Verträgen — (GBl. S. 197) zu;

- b) die §§ 5 bis 9 dieser Anordnung finden auf das Vermittlungsgeschäft Anwendung.

(2) Vertragshändlergeschäfte sind hiervon ausgeschlossen.

§ 11

Anträge auf Einschaltung als Vertragshändler sind unter Beifügung von Bezugsberechtigungen oder bei nicht kontingentierten Materialien durch formlose Materialaufstellungen bei der örtlich zuständigen DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung bis spätestens zwei Tage nach den im § 8 festgesetzten Terminen einzureichen.

§ 12

(1) Bei Nichteinhaltung der Bestimmungen für das Direkt- bzw. Vermittlungsgeschäft hinsichtlich der Menge ist der Bezug von Baumaterialien nur im Strecken- oder Lagergeschäft über die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilung möglich.

(2) Der Bedarfsträger kann auf Wunsch die in der Anlage aufgeführten Materialien im Strecken- oder Lagergeschäft beziehen.

IV.

Kontingenträgerreserven und Kontingentguthaben

§ 13

(1) Jeder Kontingenträger ist berechtigt, bis zu 10 % seines Kontingentanspruchs als Kontingenträgerreserve zu halten. Zentrale Kontingenträger haben die Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Aufbau, Kontingenträger der Räte der Bezirke haben die DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen in den Bezirken

für das I. Quartal 1957 bis zum 5. November 1956,

für das II. Quartal 1957 bis zum 5. Februar 1957,

für das III. Quartal 1957 bis zum 5. Mai 1957,

für das IV. Quartal 1957 bis zum 5. August 1957

über die Höhe der Kontingenträgerreserven zu unterrichten.

(2) Bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen besteht kein Anspruch auf Direktverkehr bei Zuweisungen aus der Reserve.

(3) Die zentralen Kontingenträger haben mit der Hauptabteilung Absatz des Ministeriums für Aufbau, Kontingenträger der Räte der Bezirke haben mit der DHZ Baustoffe bzw. deren Handelsabteilungen in den Bezirken den Endtermin der Auflösung der Kontingenträgerreserven festzulegen. Hierbei sind die Termine der Verordnung vom 4. März 1954 über die monatliche Transportplanung und über den Abschluß von Transportraumverträgen mit der Deutschen Reichsbahn und der volkseigenen Binnenschifffahrt — Transportplanungsverordnung — (GBl. S. 281) zu beachten.